

Schutzzoll

Autor(en): **Mutz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 546

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-690974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

THE NARCISSUS FETE.

The hills above Montreux are white with lilies, and the scent of them lies all over the town. Bands of pillagers arrive each day, and from every hotel parties set out in their cars, to return some hours later with quantities of weary, withered flowers. Apart from amateur depredations there are those of the peasants who have their livelihood to make by providing the shops with flowers to fill those long narrow cardboard boxes marked "Echantillons Sans Valeurs." Eventually the host of lilies is plucked and trampled down, and by the end of May only broken stalks and dead abandoned bunches of flowers mark the hillsides. Yet each spring the miracle is worked anew!

The hard-worked little secretary, who has managed to afford ten days in the playground of Europe, goes to sleep every night under the sweet, sickly odour of lilies. They are on her dressing-table, in the tumbler beside her bed, in the pitcher on her washstand. Sometimes she dreams that, in a moment of fantastic madness, she has bought them all at a shilling a bunch from the flower-seller at the corner of Cromwell Road, and will have to deprive herself of a mid-day meal until she has balanced her budget again. Sometimes she dreams she is a film star, and the pale, moon-like flowers turn to orchids which a wealthy admirer has sent her in a long box.

When the narcissus blooms are at their best, Montreux gives them a fête. Nowadays, it is a commercial thing, with a ballet brought specially from Vienna or Paris and big decorated cars which whirl about through showers of confetti. In the old days, the peasants, dressed in their native costumes, would come into the town from outlying villages on this night to dance and to make the streets white with flowers instead of painted paper. We have grown more sophisticated since then.

But in the early hours of the morning after the carnival, when the sweepers are going about the streets picking up the torn paper and burst balloons, a small procession winds out of the

town. The flower-sellers, with their baskets strapped on their backs, are going up to the hills to pick lilies for the market. And to them alone comes that moment of beauty, the flowery stillness of a Swiss dawn, which has escaped the revellers of the night before.

A.D.

ACQUISITION OF NEW BUILDING FOR THE SWISS LEGATION.

The Swiss Parliament having voted a credit of 750,000fr. for the purchase of a building for the residence of the Minister and the Chancery of the Legation, the contract for the purchase of No. 21 and 22, Bryanston Square, W.1, was completed a few days ago.

No. 21 will be the Minister's residence, and No. 22 will serve as the Chancery of the Legation.

Plans and alterations are made by our compatriot, M. Theophile Schaerer, F.R.I.B.A., of 11, Thurloe Square, S.W.7.

The Chancery will be transferred from 32, Queen Anne Street, W., to the new premises towards the end of August next.

PERSONAL.

We have great pleasure to acquaint our readers of the arrival in London of Dr. A. Latt, a former Secretary of the Nouvelle Société Helvétique (London Group), and the first Editor of the Swiss Observer.

We understand, that Dr. Latt will stay only a few days in this country, and an opportunity will be given to his many friends to meet him on Monday next, the 11th April, at "Swiss House," 34/35, Fitzroy Square, W.1.

We sincerely trust that this informal gathering will bring along a good many of his former collaborators and co-workers, thus showing him that the useful work which he rendered in a critical time for the Colony is not forgotten and is still appreciated.

THE EDITOR'S POST-BAG.

To the Editor of *The Swiss Observer*.

Reading Kyburg's interesting article with great delight I found myself supporting him nearly all the way through. But on one little incident I think he is rather unfair when writing about Swiss children born and bred in England. He doubts whether they can appreciate Swiss folk music with the same intensive patriotic emotion as he does. To my mind there is no doubt, it is nearly impossible. The comparison is almost out of proportion. To compare an elderly and a real true Swiss gentleman, with a member of the younger generation, whose patriotic spirit is torn between two countries, seems out of comparison, and a little unfair; he expects too much! I regret that at present, time forbids me to enter into a longer argument on this question of dual nationality, which is of great interest, but I feel inclined, with the editor's permission, to write at a later date, an article under the heading: What it feels like to be an Anglo-Swiss, or something similar — mainly for the benefit of "real" Swiss citizens, or "real" British subjects, and from which I would hope to gain some sympathy, or at least cause some criticism which is also welcome.

Young Anglo-Swiss.

SCHUTZZOLL.

S'hets jedes Land glych uf d'r Welt.
S'wot jedes usführe,
Und nüt lo yführe,
Was us de Schutzzölle erhellet.
Uf d'Längi kei's Land so chunt für.
Wenn's nüt meh git z'gerbe,
Geit d'Wohlfahrt i d'Scherbe,
Und d'r Bankrott steit vor d'r Tür.
Drum d'r Weltfreihandel mues cho,
De änderet d'Lag,
Qualität git Lösschlag,
Und Pfücher wie Pantscher mues go.
D'Ussichte si duster; doch wer
Lot sinke d'r Muet,
Sich selbst tuet kei Guet,
Sich's Lebe macht suurer vielmehr.

Mutz.

DIE ETHIK DES KAUFMANNS.

By F. G. SOMMER.

(Continued)

Die Idee des Amtes, das der Berufstätige zu erfüllen hat, ist nicht neu, sie liegt schon im Wort Beruf. Was sich daran in vergangenen Zeiten geändert hat, ist die alte theologische Auffassung, dass Gott den Einzelnen auf einen bestimmten Platz gestellt habe, den er nun zur Ehre Gottes auszufüllen habe durch die Bezugnahme auf das soziale Ganze, das einerseits als eine bestimmte, wissenschaftlicher Untersuchung zugängliche Grösse betrachtet wird. Wer ein Amt versieht, ist für dessen Führung verantwortlich. Das ist klar und einleuchtend und doch ist der Begriff der Verantwortlichkeit einer der schwierigsten der ganzen Berufsethik des Kaufmanns. Weder steht ohne weiteres fest, wem gegenüber der Kaufmann verantwortlich sei, wem gegenüber der Inhalt seiner Verpflichtungen und die auf deren Verletzungen stehende Sanktion sei. Wir können hier nicht näher auf diesen Fragenkomplex eingehen, es sei lediglich festgestellt, dass der Begriff der Verantwortlichkeit offenbar weiter und enger gefasst werden kann. Im weiteren Sinne besteht eine Verantwortlichkeit der Allgemeinheit gegenüber, deren Interessen nicht nur, nicht verletzt, sondern zweckentsprechend gefördert werden sollen. Im engeren Sinne besteht eine Verantwortlichkeit des Kaufmanns seinem Stande gegenüber. Sei liegt schon in der Pflicht der Allgemeinheit gegenüber begründet, wie sie auch in dieser Pflicht die Begrenzung findet. Der Kaufmann ist mitverantwortlich für die Aufrechterhaltung seines Standes und zwar so, dass dadurch die Erfüllung der gesetzten Aufgabe bestmöglichst erlaubt ist.

Einen ebenso wichtigen Bestandteil der Berufsauffassung, wie die Verantwortlichkeit, bildet die Bedeutung, die dem Gewinnstreben zugemessen wird. Wenn der Beruf als Dienst an der Gesamtheit, als soziales Amt aufgefasst wird, was bedeutet dann der Gewinn des Kaufmanns? Er kann nicht mehr das Ziel seiner Tätigkeit sein, die ja ganz anders orientiert erscheint, er kann nur noch aufgefasst werden als der Lohn, der dem Berufstätigen von der Gesamtheit zugewiesen wird als Entschädigung für seine Arbeit. Aber freilich ein Lohn ganz besonderer Art, der nicht in einer festen Summe, sondern in einem Anteil an dem Arbeitsertrag besteht, der grösser und kleiner sein wird, je nach den Verhältnissen und je nach der Tüchtigkeit des Arbeitenden. Die moderne Betriebswirtschaftslehre macht einen Unterschied zwischen Ertrag, bzw. Reinertrag und Gewinn. Als Reinertrag wird der objektive Betriebserfolg bezeichnet, als Gewinn, das, was der Betriebsinhaber für sich in Anspruch nimmt

und für seine persönlichen Zwecke aus dem Betrieb herauszieht. Der Gewinn bildet dergestalt einen Bestandteil des Einkommens des Geschäftsinhabers, das den Inbegriff aller derjenigen Gebrauchswerte darstellt, die ihm während einer bestimmten Periode aus irgendwelchen Quellen, also u. a. auch seinem Geschäft zu freier Verwendung zufließen. So aufgefasst ist also der Gewinn ein subjektivprivatwirtschaftlicher und nicht ein betriebswirtschaftlicher Begriff. In seinem weitesten Sinne umfasst er drei ganz verschiedene Elemente: den sogenannten Eigenlohn des Betriebsinhabers, d. h. die Entschädigung für die von demselben an Stelle eines fremden Angestellten geleistete Arbeit, den Eigenzins d. h. die Entschädigung für das von ihm selbst in den Betrieb gesteckte Kapital ohne Risikoprämie und dergl. und endlich das, was dann noch aus dem Geschäftsertrag eventuell übrig bleibt; die Geschäftsrente oder der Unternehmergewinn im engeren Sinne des Wortes. Das Eigentümliche des kaufmännischen Gewinnbegriffes ist es nun, dass nicht nur diese Unterscheidung in der Regel nicht gemacht wird, sondern dass, das Ganze als eine variable Grösse betrachtet wird. Nachdem so der allgemeine Charakter des "Gewinnes" festgestellt ist, ergibt sich die Hauptfrage: Wie gross darf der Gewinn sein, um nicht gegen die Ethik des Kaufmanns zu verstossen. Wo der Gewinn als Selbstzweck betrachtet wird, stellt sich diese Frage natürlich nicht. Der Kaufmann, der sich keinen Heller daraus macht, ob seine Handlungen im Einklang mit der Berufsethik seien oder nicht, wird sogar sagen: je grösser der Gewinn desto besser. Nach meiner Auffassung ist unsere Frage dagegen ein Problem, um das der Berufsethiker nicht herumzukommen vermag. Ihre Beantwortung wird dadurch kompliziert, dass betriebswirtschaftlich die Berechnung dessen, was vom Betriebsertrag tatsächlich zur freien Verfügung des Betriebsinhabers steht, keineswegs leicht erscheint, doch soll auf diese Frage hier nicht näher eingetreten werden. Im übrigen wird man zweckmässigerweise hier auf die Zerlegung des Gewinnes in seine drei Komponenten zurückkommen und jede einzelne derselben zu besprechen haben. Die Feststellung dessen, was als Eigenlohn und Eigenzins von dem einzelnen Betriebsinhaber verrechnet werden dürfe, ist eine Frage, die nicht nur die Ethik, sondern auch die Betriebswirtschaft und das Steuerrecht beschäftigen kann. Berufsethisch wird sie im allgemeinen so zu beantworten sein, dass die Eigenarbeit und das Eigenkapital des Betriebsinhabers im Maximum so zu bewerten sind, wie sie bei Betätigung in einem fremden Betrieb bewertet würden d. h. der Betriebsinhaber darf für seine im eigenen Betrieb geleistete Arbeit nicht mehr in Anrechnung setzen, als er in abhängiger Stellung für dieselbe Arbeit erhalten

hätte und ebenso für sein Kapital keinen höheren Zins anrechnen, als er sonst bei sicherer Anlage hätte erlangen können. Jede andere Berechnungsart ist ethisch anfechtbar. Wesentlich schwieriger ist dagegen nun die Begrenzung des dritten Komponenten, des Unternehmergewinnes. Er umschliesst alles das, was der Kaufmann durch die Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Kapitals über das hinaus zu erzielen hofft, was er sonstwie dafür hätte erhalten können. Dabei ist das Risiko das der Kaufmann durch die Betriebsgründung seines eigenen Geschäftes auf sich nimmt, zu berücksichtigen und die geistige sowie auch organisatorische Arbeit nicht ausser Acht zu lassen. Diese beiden Beiträge in der Unternehmertätigkeit können unter Umständen für die Gesamtheit am wichtigsten sein. Die Höhe des Unternehmergewinnes wird daher unzweifelhaft nach der Bedeutung der Unternehmertätigkeit in der betreffenden Branche zu beurteilen sein. Bei der Feststellung des Unternehmergewinnes spielen zwei Faktoren eine wichtige Rolle. Einerseits die Höhe des Verkaufspreises des in Frage kommenden Artikels und andererseits die Kosten desselben. Der erstere darf aus ethischen Gründen nicht zu hoch und die letzteren müssen im Interesse des Gewinnes so nieder wie möglich gehalten sein. Der Preis muss gerecht sein, doch was kann als gerecht beurteilt werden? Gerecht ist, was den Interessen aller Beteiligten in gleicher Weise Rechnung trägt. Gerecht ist also, was sowohl dem Einen und Andern wie auch der Gesamtheit angemessen ist. Wer sind in Bezug auf den Preis, die Einen und die Andern und wer ist die Gesamtheit? Es sind dies im Handelsbetrieb: Der Betriebsinhaber, der Anspruch auf die vorher besprochene Entschädigung macht, seine Angestellten, deren Existenz nach dem jeweils von der Gesamtheit aufgestellten Bedürfnis-Status gesichert sein soll, der Konsument, der für sein Geld eine möglichst grosse Bedürfnisbefriedigung haben möchte, es ist sodann die Gesamtheit der Wirtschaftenden überhaupt, die eine möglichst leistungsfähige und reibungslose Struktur garantiert sehen möchte. Die Festsetzung eines gerechten Preises ist also durchaus keine leichte Sache und bildet für den Kaufmann, und besonders für den Berufsethiker eine oft sehr verzweifelte Frage, die die Berücksichtigung von weitaus auseinanderliegenden Umständen erfordert. Durch Beispiele wie verschiedene Kaufleute diese Frage praktisch beantworten, liesse sich zeigen wie die ethische Seite in diesen Sachen oft wenig oder gar nicht beachtet wird, aber immer wird man finden, dass die Betroffenen nicht die eben erwähnten Bedingungen berücksichtigen, sondern lediglich darauf bedacht sind, möglichst viel Geld für ihre eigene Tasche zu erbüßeln.

TO BE CONTINUED.